# S 19 An 1170/97

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Waisenrente<br>Stiefkind<br>Aufnahme in den Haushalt |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 19 An 1170/97 |
| Datum | 23.03.1998 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 RA 112/98 |
| Datum | 05.07.2000 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. MÃ¤rz 1998 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide Instanzen nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit betrifft die GewÃ¤hrung einer Waisenrente aus der Versicherung des W.

Die KlÃ¤gerin, geboren 1985 in M., ist das Stiefkind des Versicherten. Der Versicherte â geboren 1915 â heiratete 1984 in Berlin eine Frau (1945 geboren in M.), die die KlÃ¤gerin 1992 als Kind annahm. Bereits seit 1987 lebte die KlÃ¤gerin in der Wohnung des Versicherten und seiner Ehefrau. Der Versicherte befand sich vom 20. Mai bis zum 20. Juni 1996 in stationÃ¤rer Behandlung im H.-Krankenhaus B., wo er wegen "zunehmender SchwÃ¤che" aufgenommen wurde und in einem deutlich reduzierten Allgemeinzustand "nach mehreren SchlaganfÃ¤llen" (Bericht vom 10. Juli 1996) war. Im Ã¤rztlichen Gutachten zur PflegebedÃ¼rftigkeit am 18.

Juni 1996 heiÃ□t es, dass mit einer Besserung der PflegebedÃ¼rftigkeit â□□ Stufe II â□□ nicht zu rechnen sei. Er wurde anschlieÃ□end in den Senioren-Wohnpark E. verlegt, wo er am â□¦ September 1996 verstarb. Seit dem 21. Juni 1996 war er in diesem Seniorenheim polizeilich gemeldet. Er bezog von der Beklagten eine Altersrente von 2.196,26 DM monatlich (Rentenanpassung zum 1. Juli 1996) sowie eine Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der LÃ¤nder von zuletzt 604,97 DM monatlich. Laut Schreiben der Betriebskrankenkasse Berlin vom 3. September 1999 bekam er Pflegegeld der Stufe II seit April 1995 (800,- DM im Monat).

Im Oktober 1996 beantragte die Mutter Waisenrente fÃ¼r die KlÃ¤gerin. Mit Bescheid vom 20. November 1996 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, sie kÃ¶nne als Stiefkind keine Waisenrente erhalten, weil "keine hÃ¤usliche Gemeinschaft zwischen dem Versicherten und dem Kind" zum Zeitpunkt des Todes bestanden habe. Im Widerspruchsverfahren trug die Mutter der KlÃ¤gerin vor, die KlÃ¤gerin sei 1987 nach Deutschland in die eheliche Wohnung gekommen, sie hÃ¤tten vom Einkommen des Versicherten gelebt, sie selbst sei seit 1990 nicht mehr berufstÃ¤tig gewesen. Der Versicherte sei bis Juni 1996 auch in der gemeinsamen Wohnung gemeldet und wohnhaft gewesen, und erst durch die Verschlimmerung seines Leidens sei es ihr nicht mehr mÃ¶glich gewesen, ihn alleine zu pflegen. Der Wechsel ins Seniorenheim sei aufgrund des Gesundheitszustandes notwendig geworden. Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 1997 wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r die Waisenrente an Stiefkinder sei ausschlieÃ□lich die "Haushaltsaufnahme". Unter dem Begriff der Aufnahme in den Haushalt verstehe die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Eingliederung in die Familiengemeinschaft mit einem dort begrÃ¼ndeten Betreuungs- und ErziehungsverhÃ¤ltnis familienhafter Art, die nicht notwendig die volle, Ã¼berwiegende oder wesentliche UnterhaltsgewÃ¤hrung mit einschlieÃ□e. Von einem solchen Betreuungs- und ErziehungsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne ab 21. Juni 1996 nicht mehr gesprochen werden, als der Versicherte in das Pflegeheim verlegt worden sei, wo er auch polizeilich gemeldet gewesen sei.

Im anschlieÃ□enden Klageverfahren hat die KlÃ¤gerin vorgetragen: Ihre Mutter und sie lebten seit Ã¼ber 110 Monaten mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt, so dass die drei Monate im Pflegeheim nicht die hÃ¤usliche Gemeinschaft hÃ¤tten aufheben kÃ¶nnen. Gemeinsam hÃ¤tten sie auch bis zum Tode des Versicherten von dessen Rente gelebt; die polizeiliche Ummeldung sei auf Betreiben des Pflegeheimes vorgenommen worden, um die Zahlung durch Sozialamt und Krankenkasse sicherzustellen. Die KlÃ¤gerin hat beantragt, den Bescheid vom 20. November 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Halbwaisenrente ab 1. Oktober 1996 zu gewÃ¤hren.

Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 23. MÃ¤rz 1998 der KlÃ¤gerin nach Â§ 48 Abs. 3 Nr. 1 des 6. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) die begehrte Rente zugesprochen. Das Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Haushalts sei trotz des dreimonatigen Pflegeheimaufenthaltes des Versicherten noch erfÃ¼llt. Neben dem im Pflegeheim begrÃ¼ndeten neuen Lebensmittelpunkt des Versicherten habe sein

bisheriger Lebensmittelpunkt mit seiner Ehefrau und der KlÃ¤gerin fortbestanden. Der Umstand, dass allein das Krankenhaus die Verlegung in ein Pflegeheim veranlasst habe, kÃ¶nne keine Aufhebung des Lebensmittelpunktes in der ehelichen Wohnung herbeifÃ¼hren. Obwohl im vorliegenden Fall eine Verbesserung des Gesundheitszustandes des Versicherten wohl nicht zu erwarten gewesen sei, kÃ¶nne dennoch aufgrund der KÃ¼rze des Aufenthaltes im Pflegeheim nicht von einer Aufhebung der Haushaltsaufnahme ausgegangen werden. Es sei unbeachtlich, dass der Versicherte nicht mehr in der Lage gewesen sei, die KlÃ¤gerin zu betreuen und ihr praktische FÃ¼rsorge zukommen zu lassen, denn dazu wÃ¤re er auch, falls er weiterhin zu Hause gepflegt worden wÃ¤re, gesundheitlich nicht fÃ¤hig gewesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Sie trÃ¤gt vor: Es komme beim Tatbestandsmerkmal der Haushaltsaufnahme auf das Bestehen einer Familiengemeinschaft an, die eine Schnittstelle von Merkmalen Ã¶rtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (FÃ¼rsorge, BegrÃ¼ndung eines familienhaften Bandes) darstelle. Auch wenn diese drei Kriterien â die in der Person des Versicherten erfÃ¼llt sein mÃ¼Ãten â in enger Beziehung zueinander stÃ¼nden und sich teilweise Ã¼berschnitten, dÃ¼rfe keines gÃ¤nzlich fehlen. Im vorliegenden Fall sei durch finanzielle Leistung des Versicherten bis zum Tode ein Kriterium erfÃ¼llt worden, es fehle jedoch aufgrund der Unterbringung des Versicherten im Pflegeheim an dem Merkmal der "Familienwohnung" und â unter BerÃ¼cksichtigung des Gesundheitszustandes des Versicherten â auch an dem Merkmal "Zuwendung von FÃ¼rsorge und BegrÃ¼ndung eines familienÃ¤hnlichen Bandes."

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. MÃ¤rz 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe der Versicherte bis zu seinem Tode seinen ortsbezogenen Mittelpunkt gemeinschaftlicher Lebensinteressen mit ihr und ihrer Mutter fortgesetzt, da der Versicherte in die Familie integriert gewesen sei. Es seien regelmÃ¤Ãig Besuche bei dem Versicherten erfolgt, so dass von einem wenigstens gleichmÃ¤Ãigen Miteinander der Lebensmittelpunkte auszugehen sei. Der Versicherte habe an den Folgeerscheinungen seines vierten Schlaganfalles gelitten, sei schwerst pflegebedÃ¼rftig rund um die Uhr gewesen, und die Pflege sei bei allen Verrichtungen des tÃ¤glichen Lebens notwendig gewesen.

Der Senat hat die Mutter der KlÃ¤gerin im Termin am 21. April 1999 als Zeugin angehÃ¶rt. Sie hat ausgesagt: Die letzten zwei bis drei Jahre vor der Aufnahme im Humboldt-Krankenhaus im Mai 1996 habe der Versicherte sich nicht mehr um sie und die Familienangelegenheiten gekÃ¼mmert. Er habe nur im Bett gelegen und

sich nur wenig geÃ¤uÃ□ert. Dieser gesundheitliche Zustand habe sich auch im Pflegeheim nicht gebessert. Sie habe zwar gehofft, dass sich der Gesundheitszustand bessern werde, aber habe dafÃ¼r keine reale Chance gesehen. Er sei damit einverstanden gewesen, ins Pflegeheim verlegt zu werden. An dieser Entscheidung habe er sich noch beteiligt, darÃ¼ber habe sie mit ihm gesprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, insbesondere die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, sowie die Rentenakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts steht der KlÃ¤gerin kein Anspruch auf eine Halbwaisenrente gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGB VI zu. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 20. November 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. Februar 1997 ist nicht zu beanstanden.

Nach Â§ 48 Abs. 1 SGB VI haben Kinder nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente. Als Kinder werden nach Â§ 48 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI auch Stiefkinder berÃ¼cksichtigt, die in dem " Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren". Die KlÃ¤gerin ist von der Ehefrau des Versicherten 1992 als Kind angenommen worden (Â§ 1741 Abs. 3 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches â□□ BGB -) und erlangte damit die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes der Annehmenden (Â§ 1754 Abs. 2 BGB). Also war sie seitdem ein Stiefkind des Versicherten. Zutreffend hat das Sozialgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG (Sozialrecht 2200 Â§ 1262 Nr. 14) die Haushaltsaufnahme als Schnittstelle von Merkmalen Ã¶rtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von FÃ¼rsorge und BegrÃ¼ndung eines familienÃ¤hnlichen Bandes) angesehen. Diese drei Kriterien stehen zwar in enger Beziehung zueinander und mÃ¶gen sich auch teilweise Ã¼berschneiden, keines davon darf jedoch gÃ¤nzlich fehlen. Fehlt oder entfÃ¤llt auch nur eines dieser die "Familiengemeinschaft" bildenden Merkmale, so liegt eine Aufnahme des Stiefkindes in den Haushalt nicht (mehr) vor. Abzustellen ist hierbei â□□ Ã¤hnlich wie bei der Geschiedenenwitwenrente nach Â§ 1265 der Reichsversicherungsordnung â□□ auf den letzten Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten (vgl. BSG, Urteil vom 8. Juli 1998 â□□ B 13 RJ 97/97 R -).

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist die Aufenthaltsnahme im Pflegeheim nicht ohne rechtliche Bedeutung, sondern begrÃ¼ndet gerade den letzten maÃ□geblichen Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten. Auch der Standpunkt des Sozialgerichts, der Versicherte habe nebeneinander in seiner Wohnung und im Pflegeheim einen Lebensmittelpunkt gehabt, ist nicht haltbar. Aufgrund der Verlegung des Versicherten am 20. Juni 1996 in das Pflegeheim fehlt es an dem Merkmal "Familienwohnung". Zwar weist das Sozialgericht zutreffend darauf hin, dass nur ein vorÃ¼bergehender Krankenhausaufenthalt nicht geeignet ist, den frÃ¼her bestehenden Dauerzustand zu beenden und einen anderen herzustellen. Der Fall der KlÃ¤gerin unterscheidet sich jedoch wesentlich von einem solchen

Sachverhalt. Zum einen erscheint es nach dem Gesundheitszustand des Versicherten im Zeitpunkt seiner Verlegung ins Pflegeheim ausgeschlossen, dass er jemals wieder auf Dauer in seine Wohnung hÃ¤tte zurÃ¼ckkehren kÃ¶nnen. Dies entnimmt der Senat nicht nur dem Bericht des Humboldt-Krankenhauses vom 10. Juli 1996, sondern vor allem dem Gutachten des Dr. Wolff vom 18. Juni 1996, in welchem weiterhin die Pflegezulage der Stufe II befÃ¼rwortet und zur Prognose angegeben wird, mit Besserung sei nicht zu rechnen. Diesen schlechten Gesundheitszustand bestÃ¤tigt auch die Zeugenaussage seiner Ehefrau, die auÃerdem bekundet hat, dass sie keine reale Chance fÃ¼r eine Besserung gesehen habe. Zum anderen sieht es der Senat als bedeutsam an, dass der Versicherte nicht ohne oder gegen seinen Willen in das Pflegeheim gekommen ist, sondern er hat â wie es im Bericht des Krankenhauses heiÃt â "selbst den Wunsch geÃ¤uÃert, in ein Pflegeheim zu gehen". Damit korrespondiert die Aussage seiner Ehefrau, dass sie die Verlegung ins Pflegeheim mit ihm besprochen habe und er damit einverstanden gewesen sei. Dass der Versicherte auch unter der Adresse des Pflegeheims polizeilich gemeldet wurde, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung, diese Ummeldung â selbst wenn sie nach Angaben der KlÃ¤gerin "auf Betreiben des Pflegeheims" erfolgte â ist nur die rechtliche Konsequenz seines auf Dauer angelegten Aufenthaltes im Pflegeheim.

FÃ¤llt hier schon eines der drei Kriterien des Begriffs der Haushaltsaufnahme weg, brauchte der Senat nicht mehr zu ermitteln, ob der Versicherte â trotz seines schlechten kÃ¶rperlichen und geistigen Gesundheitszustandes â wÃ¤hrend seines Aufenthalts im Pflegeheim noch in der Lage war, der KlÃ¤gerin, die 1996 inzwischen 11 Jahre alt war, in irgendeiner immatriellen Form FÃ¼rsorge geben konnte. Eindeutig vorhanden ist auch nicht das Merkmal der finanziellen UnterhaltsgewÃ¤hrung durch den Versicherten, denn es fehlen ausreichende Unterlagen darÃ¼ber, wieviel Geld fÃ¼r die KlÃ¤gerin nach Abzug der Pflegekosten Ã¼brig blieb. Da es sich bei der KlÃ¤gerin nur um ein Stiefkind des Versicherten handelt, reicht nach dem klaren Wortlaut des Â§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI insoweit der Gedanke, der Unterhaltsersatzfunktion der Waisenrente nicht aus, um das erstinstanzliche Urteil zu bestÃ¤tigen. Deshalb brauchte der Senat zu diesem Merkmal keine weiteren Ermittlungen anzustellen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG â und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision ist zugelassen worden, denn es handelt sich um eine Rechtssache von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Damit folgt der Senat auch der von der Beklagten im Schriftsatz vom 4. Mai 2000 gegebenen Anregung.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024